

8. Oktober 2020  
Az.: Ku / tb

## Sonderrundschreiben

### **BMF-Schreiben zur Rückwirkung der Rechnungsberichtigung und zum Vorsteuerabzug ohne ordnungsgemäße Rechnung vom 18. September 2020**

Nach vielen Jahren bezieht die Finanzverwaltung mit dem aktuell ergangenen BMF-Schreiben Stellung zu der Rechtsprechung von EuGH und BFH betreffend rückwirkende Rechnungsberichtigung und passt den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) entsprechend an.

Die wesentlichen Inhalte des BMF-Schreibens stellen sich wie folgt dar:

Grundsätzlich stellt die Finanzverwaltung fest, dass sowohl nach den unionsrechtlichen Regelungen als auch nach der nationalen Umsetzung der **Besitz einer Rechnung sowohl formelle** (also: Besitz der Rechnung) **als auch materielle Voraussetzung** für den Vorsteuerabzug ist.

Rückwirkende Rechnungsberichtigung unter bestimmten Voraussetzungen:

Ist eine Rechnung ausgestellt worden aber nicht ordnungsgemäß im Sinne des § 14 Abs. 4 UStG, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen auch mit Wirkung für die Vergangenheit berichtigt werden.

 **Bankverbindung**  
Sparkasse  
Lörrach - Rheinfeldern  
BLZ 683 500 48  
Kto.-Nr. 110 49 59  
IBAN: DE89 6835 0048 0001 1049 59  
BIC: SKLODE66

 **Bankverbindung**  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
Freiburg  
BLZ 300 606 01  
Kto.-Nr. 10 256 22 81  
IBAN: DE72 3006 0601 0102 562281  
BIC: DAAEDEDXXX

 **In Kooperation mit**  
WEKO respond GmbH,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
ConSigna GmbH,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
ConSigna GmbH,  
Steuerberatungsgesellschaft,  
Lörrach, Freiburg

Rückwirkend berichtigungsfähig ist eine Rechnung nur, wenn sie die folgenden 5 Kernmerkmale beinhaltet:

- Angaben zum Rechnungsaussteller,
- Angaben zum Leistungsempfänger,
- Angaben zur Leistungsbeschreibung,
- das Entgelt für die ausgeführte Leistung
- sowie die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.

Somit dürften in jedem Fall die **Rechnungsnummer**, das **Rechnungsdatum**, **Leistungsdatum**, sowie die **Steuernummer** oder die **USt-ID-Nr.** in der Rechnung nachträglich **ergänzbar** oder **berichtigungsfähige Angaben** die einer Rückwirkung auf den ursprünglichen Vorsteuerabzug nicht entgegenstehen.

Das BMF stellt auch klar dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung nicht zu einem rückwirkenden Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 AO führt. Zu beachten ist, dass die Finanzverwaltung die erst jüngst vom BFH eröffnete Möglichkeit auch durch ein **Rechnungsstorno** und eine Neuausstellung einer Rechnung um zu einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung zu kommen, von der Finanzverwaltung mit aufgenommen worden ist.

Weitere Details sowie das BMF-Schreiben vom 18.09.2020 erhalten Sie [hier](#).

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WEKO

Gez.: Andreas Kundlacz